

## Definition der Besichtigungsbestätigung

Auf der Suche nach der perfekten Immobilie, werden Sie mit den unterschiedlichsten Anbietern und noch unterschiedlicheren Arbeitsweisen konfrontiert. Je nach berufsethischer Auffassung des jeweiligen Immobilienmaklers/Beraters, agiert jener entweder **mit Besichtigungsschein/bestätigung oder ohne**. Zu trauen ist dem Makler/Berater am meisten, der dieses Stück Papier sehr bewusst und konsequent einsetzt.

### **Sie fragen sich WARUM?**

Dieses Formular dient dem **Schutz aller Beteiligten** und ist **gesetzlich eindeutig definiert**: *(Der Besichtigungsschein oder die Bestätigung über die Namhaftmachung eines Objektes ist ein Formular, auf dem der Kunde gegenüber dem Immobilienmakler/Berater bestätigt, dass er ein ihm bekannt gegebenes Objekt (Liegenschaft, Wohnung, etc.) besichtigt hat und sich für den Fall, dass er das Objekt kauft, mietet oder pachtet, zur Bezahlung der Vermittlungsprovision verpflichtet. Durch die Unterfertigung des Besichtigungsscheines ist der Kunde nicht zum Abschluss des Rechtsgeschäftes verpflichtet.)*

### **Der Immobilienmakler/Berater betritt schließlich FREMDES EIGENTUM mit FREMDEN MENSCHEN!**

Geregelt wird zur vorbeugenden Sicherheit, **WER, WANN und zu WELCHEN Konditionen welches Objekt besichtigt** hat und bestätigt dem Interessenten korrekterweise auch, dass **jede Besichtigung UNVERBINDLICH und KOSTENLOS ist!** So werden bereits im Vorfeld Unklarheiten vermieden. Zudem ist es ein legitimes Mittel für den Makler/Berater, seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen und fremdes Eigentum nur mit Personen zu betreten, welche mündig genug sind um problemlos ihren Ausweis vorzulegen. Tut dies ein Interessent nur unter Protest oder gar nicht, wirft das ein bedenkliches Licht auf den Kunden und darauf, wie ein pflichtbewusster Immobilienmakler/Berater entsprechend reagieren.

Verlangt ein Immobilienprofi also keine derartige Bestätigung, empfiehlt es sich, die Gründe für seine Nachlässigkeit zu prüfen. Es könnte gut sein, dass Sie gerade vor einem „Schwarz-Makler“ stehen oder einem der überhaupt nicht befugt ist, irgendwelche Immobilien herzuzeigen. **Ein behördlich konzessionierter und staatlich geprüfter Immobilienmakler/Berater kann seiner beruflichen Gewährleistung mit der nötigen Genauigkeit und Sorgfalt nachkommen** – ein formloser „Pfuscher“ nicht!

Tatsache bleibt: Der Besichtigungsschein sollte vor Unterzeichnung wohl genau gelesen werden, aber keineswegs gefürchtet sein, denn er dient zur Sicherheit aller Beteiligten!